

## **Bürgerinitiative Fahrrad-Schrott**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02506  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-  
Isarvorstadt am 26.11.2024

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15692**

Anlage  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02506

## **Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt- Isarvorstadt vom 11.02.2025**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 26.11.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Rechtslage bezüglich aufgegebener Fahrräder verbessert werden sollte, da die in der Praxis angewendeten Indizien zur Identifizierung nicht als Beweise gelten und somit in ihrer Anwendung nicht gänzlich rechtssicher sind. Es sollte jedoch möglich sein, in Bezug auf die Sondernutzungsgebührensatzung 337 eine unkomplizierte Lösung zu finden. Mit der Empfehlung wird vorgeschlagen, dass eine Bürgergemeinschaft Fahrräder in eigener Regie einsammelt und sie an zentralen örtlichen Sammelpunkten für eine städtische Entsorgung lagert.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Das Fahrradparken gehört zum sogenannten Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen und ist daher grundsätzlich erlaubt. Spezielle Parkverbote oder zeitliche Begrenzungen für Fahrräder sieht die Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht vor. Auch das Abstellen von Fahrrädern im Straßenseitenraum und auf öffentlichen Gehwegen ist daher ohne zeitliche Begrenzung erlaubt, solange der Weg für Rollstuhlfahrer\*innen und Fußgänger\*innen nicht versperrt wird und keine Gefährdung vorliegt.

Inzwischen hat der bayerische Gesetzgeber in Art. 18 b BayStrWG klargestellt, dass auch offensichtlich nicht mehr verkehrstaugliche oder aufgegebene Fahrräder eine unerlaubte Sondernutzung darstellen, mit der Folge, dass diese Fahrräder beseitigt werden dürfen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs zur Stärkung des Radverkehrs in Bayern vom 11.05.2023, DS 18/29006, weist der Gesetzgeber darauf hin, dass Fahrräder nicht zum Verkehr zugelassen werden müssen und die Ermittlung der Eigentümer\*innen daher in der Regel nicht möglich ist. Den verantwortlichen Behörden wird vor diesem Hintergrund empfohlen, anhand bestimmter Kriterien als verkehrsuntauglich eingestufte Fahrräder mit Aufklebern oder Banderolen zu versehen, um dem/der jeweiligen Eigentümer\*in die Möglichkeit zu geben, das Fahrrad selbst zu entfernen. Zudem sollen die eingesammelten Schrotträder für einen gewissen Zeitraum geschützt vor Zugriffen Dritter verwahrt werden, um das Risiko von Schadenersatzforderungen so gering wie möglich zu halten, falls der/die Eigentümer\*in sich doch noch meldet. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dürfen die Fahrräder dann verwertet werden.

Der Gesetzgeber beschreibt damit eine Vorgehensweise, die auch in München bereits seit Jahren praktiziert wird. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 04.10.2016 beschlossen, die städtische P+R Park & Ride GmbH mit der Entfernung von Schrotträdern und aufgegebenen Fahrrädern zu beauftragen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06809). Am 21.05.2019 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München beschlossen, "Radlramadama" fortzuführen und auf alle Gehwege, einschließlich des sog. Straßenbegleitgrüns innerhalb des Mittleren Rings auszuweiten (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14476).

Zusätzlich zu den öffentlichen Fahrradabstellanlagen werden durch die P+R Park + Ride GmbH seit 2020 daher innerhalb des Mittleren Rings auch regelmäßig Beseitigungsaktionen von Schrottfahrrädern und mutmaßlich aufgegebenen Fahrrädern auf öffentlichen Gehwegen, inklusive des Straßenbegleitgrüns, durchgeführt. Die P+R Park & Ride GmbH München hat dafür das gesamte Gebiet innerhalb des Mittleren Rings in mehr als 600 Abschnitte eingeteilt und „arbeitet“ diese jährlich kontinuierlich ab (s. a.

<https://parkundride.de/fahrrad/radlramadama>).

Der Vorschlag, Fahrräder in schlechtem Zustand ohne vorherige Ankündigung einfach einzusammeln und an anderer Stelle im öffentlichen Raum abzustellen, stößt hingegen auf rechtliche Bedenken; eine entsprechende Vorgehensweise könnte möglicherweise strafrechtliche Konsequenzen haben oder Schadenersatzansprüche nach sich ziehen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02506 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 26.11.2024 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung wird Kenntnis genommen.  
Die aktuelle Praxis bei der Entfernung zurückgelassener Fahrräder entspricht der Rechtslage. Den in der Bürgerversammlungsempfehlung dargestellten Änderungsvorschlägen kann aufgrund rechtlicher Bedenken nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02506 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 26.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 2 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Bernoît Blaser

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Berufsm. Stadträtin

IV. **Wv. Baureferat - RG 4** zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 2

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat – VR, T2, T/Vz - zu T-Nr. 24785

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T20

zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 2 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 2 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.